

RS OGH 1996/3/27 3Ob13/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1996

Norm

EO §87

EO §89

ABGB §449

ABGB §451c

ABGB §469

GBG §14

Rechtssatz

Der Gläubiger, dessen Forderungen durch eine Höchstbetragshypothek gesichert sind, ist für den Fall, daß ihm ein Exekutionstitel zur Verfügung steht, nicht verpflichtet, sich im Rang der bestehenden Höchstbetragshypothek ein Festbetragspfandrecht einverleiben zu lassen. Da selbst bei Zahlung eines dem Höchstbetrag entsprechenden Betrages durch den identen Personalschuldner und Realschuldner das Pfandrecht nicht erlischt, wenn die Kreditforderung den Höchstbetrag überschreitet, ist bei Nichtbegleichung der Judikatschuld eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung zu bewilligen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 13/96

Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 13/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105079

Dokumentnummer

JJR_19960327_OGH0002_0030OB00013_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at